

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **811.01** | 812.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [811.01](#) Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen im Sinne der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

² Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Epidemiengesetzgebung ausgerichtet.

Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

3 Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens Kommissionen einzusetzen.

³ Er regelt Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang der Kommissionen durch Verordnung.

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Vorbehalt bleibt die Bewilligungspflicht für die durch das Bundesrecht geregelten Gesundheitsberufe.

Art. 15b Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson

b **Aufgehoben.**

c **(geändert)** vertrauenswürdig ist,

c1 **(neu)** physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet,

c2 **(neu)** eine Amtssprache beherrscht.

² Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Ausübung eines durch das Bundesrecht geregelten Gesundheitsberufs richten sich nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

Art. 17

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

1 Entzug der Bewilligung (Überschrift geändert)

Art. 17a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die im jeweils anwendbaren Bundesgesetz vorgesehenen Disziplinar-massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbe-willigung anordnen.

² Die im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)¹⁾ vorgesehenen Disziplinar-massnahmen können sinngemäss auch gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer gestützt auf das kantonale Recht erteilten Berufsausübungsbewilligung angeordnet werden.

Art. 17b1 (neu)

3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen

¹⁾ SR 811.21

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, durchführen oder durchführen lassen und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten.

² Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet,

- a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder der von ihr beauftragten Person unentgeltlich Auskünfte zu erteilen,
- b ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten zu gewähren,
- c ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen,
- d sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

³ Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder der von ihr beauftragten Person nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.

⁴ Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumen oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

² Für die Verfolgung von Widerhandlungen im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 und Artikel 17b finden die Verjährungsvorschriften des GesBG sinngemäss Anwendung.

Art. 19a Abs. 1 (geändert)

2 Inspektionen und aufsichtsrechtliche Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei Bedarf Inspektionen vor Ort durchführen und eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die aktuellen Kontaktdaten, den aktuellen Ort ihrer beruflichen Tätigkeit, Angaben über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden und die Angaben laufend zu aktualisieren.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Berufspflichten richten sich nach dem für die Fachperson jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

^{1a} Für Fachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, gelten die Berufspflichten des GesBG sinngemäss.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zwanzig Jahren.

Art. 30a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Ambulanter Notfalldienst

1 Notfalldienstpflicht (Überschrift geändert)

¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen.

³ Notfalldienstpflichtige Fachpersonen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreit oder von dieser Pflicht ausgeschlossen werden.

Art. 30b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

2 Organisation (Überschrift geändert)

¹ Für die Organisation des kantonalen ambulanten Notfalldienstes sind die Berufsverbände der Berufsgruppen nach Artikel 30a verantwortlich.

² Sie erlassen unter Beizug der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Fachpersonen verbindlich sind.

³ Ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion unter Beizug der betroffenen Berufsverbände die erforderlichen Massnahmen einschliesslich die Erhebung und Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen.

Art. 30c (neu)

3 Ersatzabgabe

¹ Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten.

² Die erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung des kantonalen ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.

³ Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes informieren die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstplicht befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür.

Art. 30d (neu)

4 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstplicht kann die betroffene Fachperson oder der betroffene Berufsverband bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ein begründetes Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung stellen.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und wendet das Recht von Amtes wegen an.

³ Die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband haben Parteistellung und sind berechtigt, gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ Beschwerde zu führen.

¹⁾ BSG 155.21

II.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁾ anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen.

Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) **Weiterbildungsleistung (Überschrift geändert)**

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung in Form eines Weiterbildungsquotienten fest.

² Für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation und das Universitätsspital werden je separate Weiterbildungsquotienten festgelegt.

³ Der für einen Versorgungsbereich massgebende Weiterbildungsquotient bestimmt sich aus den Gesamteinnahmen aller Leistungserbringer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Vorjahres geteilt durch die Summe der in diesem Jahr effektiv erbrachten Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.

⁴ Die in einem Rechnungsjahr in Vollzeitäquivalenten zu erbringende Weiterbildungsleistung wird gestützt auf den Weiterbildungsquotienten des Vorvorjahres im jeweiligen Versorgungsbereich festgelegt.

Art. 105a (neu)

Abgeltung

¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am Ende des Rechnungsjahres die in diesem Jahr effektiv erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet dem Leistungserbringer eine Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung.

¹⁾ SR 811.11

³ Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.

Art. 105b (neu)

Ausgleichszahlung

¹ Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern

- a* er die aufgrund des Weiterbildungsquotienten im Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung nicht vorweisen kann und
- b* der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Toleranzwert überschritten wird.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen der potenziellen Abgeltung für die sich aufgrund des Weiterbildungsquotienten zu erbringende Weiterbildungsleistung und der effektiven Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung.

³ Spezifische Bildungsangebote eines Leistungserbringers können bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung angerechnet werden.

⁴ Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Bern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Generalsekretär: